

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 42

Neu-Ulm, den 22. Oktober

Jahrgang 2020

---

Inhalt	Seite
Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung Verleihung von Kommunalen Verdienstmedaillen	112
Sitzung des Kreistages	112
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Land- kreis Neu-Ulm aufgrund steigender Fallzahlen; Regelungen bei bundesweiten Sportveran- staltungen	113
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Land- kreis Neu-Ulm aufgrund steigender Fallzahlen; Ausnahme von der Maskenpflicht an Grund- schulen	113

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich  
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung**  
**Verleihung von Kommunalen Verdienstmedaillen**

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, Herr Joachim Herrmann, hat

**Herrn Franz Brenner**

ehemaliges Mitglied des Stadtrats Senden und des Kreistags Neu-Ulm

**Herrn Karl Janson**

Mitglied des Kreistags Neu-Ulm und ehemaliger Erster Bürgermeister der Stadt Vöhringen

**Herrn Gerold Noerenberg**

Ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Neu-Ulm und ehemaliges Mitglied des Kreistags Neu-Ulm

**Herrn Peter Schmid**

ehemaliges Mitglied des Kreistags Neu-Ulm und des Bayerischen Landtags

**Herrn Ernst Wüst**

Mitglied des Marktgemeinderats Altenstadt und ehemaliger zweiter Bürgermeister des Marktes Altenstadt

die Kommunale **Verdienstmedaille in Silber** verliehen.

Mit der Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille werden die Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung gewürdigt, die sich die Geehrten in langjähriger Betätigung auf kommunalpolitischer Ebene erworben haben.

Zu diesen hohen Auszeichnungen gratuliere ich im Namen des Landkreises Neu-Ulm und auch ganz persönlich sehr herzlich!

gez.

Thorsten Freudenberger  
Landrat

Az. 21-0092/Ko

LABI NU S. 112/2020

---

**Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, 30. Oktober 2020, 09:00 Uhr findet in der Fuggerhalle Weißenhorn, Rue de Villecresnes 2, 89264 Weißenhorn, eine Sitzung des Kreistages statt.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 17.07.2020
2. Aktuelle Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen im Landkreis Neu-Ulm
3. Kaufmännische Buchführung;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Neu-Ulm
4. Neubau Parkhaus am Edwin-Scharff-Haus in Neu-Ulm  
Aufhebung des Vergabeverfahrens und Zustimmung zur weiteren Vorgehensweise

5. Vertretung des Landkreises Neu-Ulm im Aufsichtsrat der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft (DING);  
Abberufung des Aufsichtsrats Gerold Noerenberg und Neubestellung
6. Live-Übertragung von Sitzungen auf die Homepage des Landkreises Neu-Ulm
7. Antrag der Grüne/Linke-Kreistagsfraktion vom 16.09.2020 zur Flüchtlingssituation
8. Antrag der Freien Wähler-Kreistagsfraktion vom 11.10.2020 zum aktuellen Stand der Suche nach einem möglichen Atommüllendlager
9. Umbesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen
10. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.8

LABI NU S. 112/2020

---

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im  
Landkreis Neu-Ulm aufgrund steigender Fallzahlen;  
Regelungen bei bundesweiten Sportveranstaltungen**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 34

LABI NU S. 113/2020

---

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im  
Landkreis Neu-Ulm aufgrund steigender Fallzahlen;  
Ausnahme von der Maskenpflicht an Grundschulen**

Anlage 2 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 34

LABI NU S. 113/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neu-Ulm aufgrund steigender Fallzahlen; Regelungen bei bundesweiten Sportveranstaltungen**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 g, § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 oder 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

1. Sofern der Landkreis Neu-Ulm auf der Internetseite <https://www.stmgp.bayern.de> mit mindestens **35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen** genannt wird, gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

**Für bundesweite Sportveranstaltungen sind bis zu 500 Zuschauer oder bis zu 10 % der jeweiligen Stadion- oder Hallenkapazität zugelassen.**

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt einschließlich bis zum 11.12.2020.

**Hinweis:**

Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite abrufbar.

Neu-Ulm, den 22.10.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Langer', written in a cursive style.

Langer  
Oberregierungsrätin

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neu-Ulm aufgrund steigender Fallzahlen; Ausnahme von der Maskenpflicht an Grundschulen**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

1. Sofern der Landkreis Neu-Ulm auf der Internetseite <https://www.stmgp.bayern.de> mit mindestens **50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen** genannt wird, gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung Folgendes:

**Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV gilt für alle Grundschulen im Landkreis Neu-Ulm: Schülerinnen und Schüler derselben festen Klasse (Klassenverbund) dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum am Platz abnehmen, wenn der feste Klassenverbund zusammen unterrichtet wird. Dasselbe gilt auch für eine feste Gruppe der schulischen Ganztagesangebote oder Mittagsbetreuung.**

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 11.12.2020.

**Hinweis:**

Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite abrufbar.

Neu-Ulm, 22.10.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Langer', written in a cursive style.

Langer  
Oberregierungsrätin